



Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden

Wien, am 29. April 2014

Allgemeines

Der oben genannte Gesetzesentwurf umfasst mehrere Änderungen bestehender Gesetze. Die geänderten bzw. neuen Punkte beinhalten:

1. Sitz und Stimme eines Menschen mit Lernbehinderung im Bundesbehindertenbeirat (§ 9 BBG, Z. 4-6)
2. juristische Klarstellung des Prozederes der Bestellung und Wiederbestellung des Behindertenanwalts (§ 13d ff BBG)
3. Gesetzliche Definition von Assistenzhunden (Abschnitt Va, § 39 BBG)
4. Änderungen und Präzisierungen für die Ausstellungen von Behindertenpässen (§§ 41, 42, 45, 54 BBG)
5. Entfall von Bestimmungen im Zusammenhang mit der Unfallrentenbesteuerung (§§ 33-35 BBG)
6. Einführung einer zentralen Kontaktdatenbank für das Bundessozialamt (Bundessozialamtsgesetz §2)

Im Folgenden wird nur zu jenen Punkten Stellung genommen, die für die tägliche Arbeit der Caritas von Bedeutung sind.

Zu Punkt 1: Sitz und Stimme eines Menschen mit Lernbehinderung im Bundesbehindertenbeirat (§ 9 BBG, Z. 4-6)

Das Bundesbehindertengesetz wird dahingehend geändert, dass bei den zu entsendenden Mitgliedern nunmehr „die „organisierten Selbstvertreter“ explizit erwähnt werden und die Zahl der vertretenen organisierten Menschen mit Behinderungen von sieben auf acht Personen erhöht wurde. Demnach sieht der Gesetzesentwurf insgesamt die Entsendung von „acht Vertreter/Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderung, der organisierten Selbstvertreter und der organisierten Kriegssopfer“ vor. Dass es sich dabei um einen „Menschen mit Lernbeeinträchtigung“ handeln soll, legt zwar der Begriff „Selbstvertreter“ nahe, geht aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext jedoch nicht eindeutig hervor. Eindeutig angesprochen wird dies in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf.

Die Caritas begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, einen Menschen mit Lernbeeinträchtigungen als zusätzliches Mitglied mit Sitz und Stimme in den Bundesbehindertenbeirat zu entsenden. Mit dieser Maßnahme wird auch eine wesentliche Forderung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen nach Selbstvertretung umgesetzt. Diese wird in „Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ ausdrücklich normiert, in dem die Mitgliedsstaaten aufgefordert wer-

den, „die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen“ zu fördern.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird von Seiten der Caritas jedoch vorgeschlagen, den Begriff „Selbstvertreter“ im Gesetz genauer zu definieren.

In den Erläuterungen wird darüber hinaus ausgeführt, dass das Entsendungsrecht für das zusätzliche Mitglied zwar bei der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)“ verbleiben soll, dass allerdings „Vernetzungsorganisationen des betroffenen Personenkreises“ eingebunden werden sollen.

Aufgrund der relativ jungen Geschichte der Selbstvertretung in Österreich, die oft erst wenige Jahre zurückreicht, haben sich noch nicht in allen Bundesländern unabhängige Selbstvertretungsorganisationen gebildet. Hier muss auch beachtet werden, dass einige Selbstvertretungsorganisationen – in Ermangelung sonstiger öffentlicher Unterstützung – von traditionellen Trägern der Behindertenarbeit vor allem finanziell gefördert werden. Dies ermöglicht einerseits in vielen Fällen erst die Arbeit der Selbstvertretungsorganisationen, lässt andererseits aber wirtschaftliche Abhängigkeiten entstehen. Um eine glaubwürdige und effektive Vertretung der Menschen mit Lernbeeinträchtigungen zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass das entsandte Mitglied wirklich unabhängig agieren kann. Die Finanzierung von benötigten Unterstützungsleistungen personeller und materieller Art (Aufbereitung von Unterlagen in Leichter Sprache, Vorbereitung auf Sitzungen) ist dafür eine notwendige Rahmenbedingung. So keine andere öffentliche, unabhängige Finanzierung für diese Unterstützungsleistungen vorgesehen ist, muss sie von Seiten des Bundes sichergestellt werden und sollte ins BBG aufgenommen werden.

Darüber hinaus geht aus dem Text nicht hervor, welche Selbstvertretungsorganisationen auf welche Weise in den Prozess der Entsendung eingebunden werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten diesbezügliche Regelungen transparent festgeschrieben werden.

Zu Punkt 2: Juristische Klarstellung des Prozederes der Bestellung und Wiederbestellung des Behindertenanwalts (§ 13d ff BBG)

Die Caritas begrüßt die juristische Klarstellung, die Position des Behindertenanwalts öffentlich auszuschreiben ist und dass das Prozedere zur Bestellung des Behindertenanwalts/der Behindertenanwältin auch für dessen/deren Wiederbestellung gilt. Positiv ist auch die Änderung, wonach das durchzuführende Hearing mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern/Bewerberinnen künftig öffentlich durchzuführen ist. Eine öffentliche Durchführung steigert die Transparenz im Bestellungsprozess.

Gleich bleibt allerdings die Stellung des Bundesbehindertenbeirats, den der Bundesminister/die Bundesministerin bei der Bestellung des Behindertenanwalts/der Behindertenanwältin lediglich anhören muss.

Im Sinne der Stärkung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Artikel 29 UNBRK) und des Anspruchs der Behindertenanwaltschaft, Menschen mit Behinderungen zu vertreten, wäre ein Mitbestimmungsrecht des Bundesbehindertenbeirats oder anderer Vertretungsorganisationen behinderter Menschen bei der Bestellung des Behindertenanwalts/der Behindertenanwältin aus Sicht der Caritas sinnvoll.

Zu Punkt 3: Gesetzliche Definition von Assistenzhunden (Abschnitt Va, § 39 BBG)

Die Caritas begrüßt es, dass mit der gesetzlichen Definition von Assistenzhunden juristische Unklarheiten beseitigt werden und auch Assistenzhunde für körperlich beeinträchtigte oder chronisch kranke Menschen einen gesetzlichen Status bekommen. Wie der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ im Dokument zu den Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen zu entnehmen ist, soll die Möglichkeit der finanziellen Förderung der öffentlichen Hand jedoch weiterhin nur Blindenführhunden vorbehalten bleiben (S.3). Im Sinne der Gleichstellung aller betroffenen Hundehalter/Hundehalterinnen, die behinderungsbedingt einen Assistenzhund benötigen, wäre hier die Ausweitung der Fördermöglichkeiten auf andere Arten von Assistenzhunden sinnvoll.

Zu allen weiteren Punkten wird nicht Stellung genommen.